

10. Ist das Eisenbahn-Versandbuch ein „öffentliches“ Buch im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB?

III. Straffenat. Ur. v. 22. November 1926 g. R. III 689/26.

I. Schöffengericht Osterode a. S.

II. Landgericht Göttingen.

Der Senat hat die Frage verneint.

Aus den Gründen:

... Dagegen ist der Tatbestand des § 348 Abs. 1 StGB. nicht nachgewiesen. Diese Bestimmung beschränkt sich zwar nicht auf die eigentlichen Urkundsbeamten, sie betrifft vielmehr alle Beamten, die nach gesetzlichen Vorschriften zu amtlichen Beurkundungen zuständig sind, aber notwendige Voraussetzung ist, daß die von ihnen hergestellten Urkunden „öffentliche“ sind, das heißt kraft Rechtsvorschrift Beweis für und gegen jedermann begründen, RGSt. Bd. 42 S. 233 (235), Bd. 52 S. 268 (270). Der Angeklagte als Führer des Eisenbahn-Versandbuchs würde daher unter die im § 348 Abs. 1 genannten Beamten fallen, wenn das Versandbuch ein „öffentliches“ in dem dargelegten Sinne wäre. Das ist zu verneinen. Das Versandbuch ist vorgeschrieben durch § 24 Teil II der Allgemeinen Abfertigungsvorschriften. Diese sind eine „Rundmachung“ des Deutschen Eisenbahn-Verkehrsverbandes, der zum Erlaß von Rechtsnormen nicht zuständig ist, diese Befugnis auch gar nicht für sich in Anspruch nimmt, sondern in richtiger Beurteilung der Rechtslage die Abfertigungsvorschriften in den Vorbemerkungen zu II B ausdrücklich

als bloß „innere Dienstvorschriften“ bezeichnet. Das Versandbuch ist hiernach kein „öffentliches“ Buch im Sinne des § 348 Abs. 1 StGB. (Ebenso RGArt. V 996/22 vom 23. Januar 1923.) Die Berufung der Strafkammer auf RGSt. Bd. 21 S. 310 versagt, weil die Rechtslage für das Postannahmebuch eine andere ist. . . .